



Politische Gemeinde  
Hefenhofen

**Unterhaltsreglement  
Flur- und Waldstrassen,  
Entwässerungsanlagen**

vom 1. Januar 2018

## Inhaltsverzeichnis

		Artikel	Seite
I	ZWECK, EIGENTUM UND UMFANG		
	Zweck	1	1
	Eigentum	2	1
	Umfang der Anlagen, Ergänzungen	3	1
II	ORGANISATION		
	Gemeinderat	4	1
	Unterhaltskommission	5	2
	Rechnungsführung	6	2
	Oberaufsicht	7	2
III	DURCHFÜHRUNG UNTERHALT		
	Verantwortung und Kontrollen	8	2
	Freier Zutritt	9	2
	Anordnung Unterhaltsarbeiten, Bäche, Schäden	10	2
	Pflichten der Grundeigentümer und Bewirtschafter	11	2
	Verkehrsbeschränkungen	12	3
	Sondernutzung	13	3
IV	FINANZIERUNG UND KOSTENVERTEILUNG		
	Finanzierung	14	3
	Beitragspflicht	15	3
	Grundeigentümerbeiträge und Kostenverteiler Drainagen	16	4
	Eröffnung	17	4
	Sicherstellung	18	4
	Verzinsung	19	4
V	VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
	Ersatzvornahme	20	4
	Rechtsmittel	21	4
	Archivierung	22	4
	Vorprüfung	23	4
	Aufhebung	24	4
	Inkrafttreten	25	5

# Unterhaltsreglement Flur- und Waldstrassen, Entwässerungsanlagen

## Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Organisationsreglement für beide Geschlechter.

Zweck	<p>I. ZWECK, EIGENTUM UND UMFANG</p> <p>Art. 1</p> <p>Die Politische Gemeinde Hefenhofen (nachfolgend Gemeinde genannt) besorgt in ihrem Gemeindegebiet den regelmässigen Unterhalt aller Flur- und Waldstrassen sowie Entwässerungsanlagen, soweit sie in den massgebenden Plänen eingetragen sind.</p>
Eigentum	<p>Art. 2</p> <p>Die Gemeinde ist Eigentümerin aller ausgemarkten Flur- und Waldstrassen, deren Entwässerungen sowie aller Entwässerungsanlagen, soweit diese Anlagen im Grundbuch nicht auf das Eigentum von Bund, Kanton oder Privaten eingetragen sind.</p>
Umfang der Anlagen, Ergänzungen	<p>Art. 3</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die zu unterhaltenden Flur- und Waldstrassen sind im Strassenplan der Gemeinde als Flur-/Waldstrassen Gemeinde, die Entwässerungsanlagen im Abwasserkataster der Gemeinde als Meliorationsleitungen eingetragen. Diese Unterlagen bilden zusammen mit dem Verzeichnis der beitragspflichtigen Flächen einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.</li><li>2 Die Gemeinde kann auf Gesuch hin auch private Anlagen in die Unterhaltspflicht übernehmen. An die Übernahme können Bedingungen gestellt werden, namentlich die Eigentumsübertragung gemäss Art. 2 sowie eine angemessene einmalige Abgeltung (Einkaufssumme).</li><li>3 Erweisen sich Verbesserungen und Ergänzungen als notwendig, so sind diese durch die Gemeinde auszuführen.</li></ol>
Gemeinderat	<p>II. ORGANISATION</p> <p>Art. 4</p> <p>Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Insbesondere obliegen ihm:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Unterhalt sämtlicher Anlagen gemäss Art. 3;</li><li>2. Nachführung der massgebenden Pläne und Verzeichnisse;</li><li>3. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, welche das Unterhaltsreglement betreffen;</li><li>4. Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen;</li><li>5. Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften über die Benützung oder das Eigentum (An- und Verkauf, Tausch) der Anlagen. Bei Veräusserungsgeschäften werden die Interessierten nach Möglichkeit vorgängig orientiert.</li></ol>

Unterhaltskommission  
Art. 5  
1 Der Gemeinderat kann für den Vollzug der Unterhaltsaufgaben eine Kommission von drei bis fünf Mitgliedern wählen.  
2 Der Kommission hat ein Mitglied des Gemeinderates anzugehören. Der Gemeinderat wählt den Präsidenten. Der Strassenmeister der Gemeinde ist beratend beizuziehen.

Rechnungsführung  
Art. 6  
Die Rechnung wird durch die Gemeindeverwaltung geführt und ist zusammen mit der ordentlichen Rechnung von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

Oberaufsicht  
Art. 7  
Das Landwirtschafts- und das Forstamt üben die technische Oberaufsicht aus.

Verantwortung und Kontrollen  
III. DURCHFÜHRUNG UNTERHALT  
Art. 8  
1 Die Gemeinde ist dem Regierungsrat gegenüber verantwortlich für den Unterhalt und die Instandstellung der mit Kantons- und Bundesbeiträgen ausgeführten Anlagen.  
2 Es sind periodisch alle Anlagen, insbesondere Wege und Schächte sowie die Vermarkung der Gemeinde gehörenden Parzellen zu kontrollieren. Im Wald haben die Kontrollen gemeinsam mit dem zuständigen Förster zu erfolgen.

Freier Zutritt  
Art. 9  
Die Vertreter des Gemeinderates, der Unterhaltskommission, der kantonalen Aufsichtsinstanzen sowie weitere mit dem Vollzug betraute Personen haben jederzeit freien Zutritt zu den zu unterhaltenden Anlagen.

Anordnung Unterhaltsarbeiten, Bäche, Schäden  
Art. 10  
1 Der Gemeinderat bzw. die Unterhaltskommission ordnet die periodisch wiederkehrenden sowie die ausserordentlichen Unterhaltsarbeiten an. Dringende Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten sind sofort anzuordnen.  
2 Der Gemeinderat bzw. die Unterhaltskommission kann beteiligte Grundeigentümer oder Dritte, im Wald auch die Forstorgane, mit Unterhaltsarbeiten beauftragen.  
3 Für den Unterhalt der Bäche gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Wasserbau und die gravitativen Naturgefahren (WBSNG).  
4 Die Grundeigentümer und Bewirtschafter haben für die aus den Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung. Für grössere Schäden während längerer Zeit kann der Gemeinderat jedoch eine angemessene Entschädigung beschliessen.

Pflichten der Grundeigentümer und Bewirtschafter  
Art. 11  
1 Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte und alles zu tun, was deren Bestand sichert und den Unterhalt erleichtert.  
2 Insbesondere sind sie verpflichtet:  
1. Die Weisungen des Gemeinderates zu befolgen.  
2. Den Gemeinderat bzw. die Unterhaltskommission rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn sich an den Anlagen Instandstellungsarbeiten oder Ergänzungen als notwendig erweisen.  
3. Grabarbeiten, Abgrabungen und Auffüllungen ohne Genehmigung des Gemeinderates zu unterlassen. Insbesondere ist es untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen oder neue Leitungen anzuschliessen.

4. Die Grenzen gegen die Strassen - wie alle übrigen Parzellengrenzen - sind absolut zu respektieren. Die Strassenbankette sollen mit Gras bewachsen sein. Bei der Feldbestellung und der Ernte sind Wendemanöver auf den Strassen untersagt. Schäden an Strassenbankette oder am Kieskoffer sind durch die Verursacher unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben.
  5. Die Strassen sofort zu reinigen, soweit bei Kulturarbeiten eine Verschmutzung unvermeidlich ist.
  6. Die Marksteine so freizulegen oder zu markieren, dass sie dauernd gut auffindbar sind.
  7. Keine Bäume näher als 7 m von Entwässerungsanlagen zu pflanzen. Ausgenommen sind Niederstammanlagen.
  8. Bei der Erstellung von Obstanlagen ist auf die Entwässerungsanlagen gebührend Rücksicht zu nehmen. Für alle sich an den Entwässerungsanlagen ergebenden Schäden und Beeinträchtigungen aus Erstellung und Betrieb von Obstanlagen hat der Grundeigentümer vollumfänglich aufzukommen.
  9. Tiefwurzeln Pflanzen in der Nähe von Leitungen zu entfernen.
  10. Beschädigungen an Strassen durch Holzschlag, Holzschleifen und Holztransporte laufend auf eigene Kosten instandzustellen.
  11. Die Lagerung von verkaufsbereitem Holz (Rund- und Schichtholz) hat neben der Strasse zu erfolgen. Wenn nötig haben die Waldbesitzer auf eigenem Grund Lagerplätze freizumachen. Die Benützung der öffentlichen Lagerplätze darf nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Förster erfolgen.
- <sup>3</sup> Verstossen Grundeigentümer oder Bewirtschafter gegen eine oder mehrere dieser Pflichten, so haben sie für alle daraus entstehenden Schäden und Kosten vollumfänglich aufzukommen.

Verkehrsbeschränkungen

Art. 12

Der Gemeinderat kann die Benützung des Flur- und Waldstrassennetzes oder Teile davon für den allgemeinen Strassenverkehr einschränken.

Sondernutzung

Art. 13

Eine vorübergehende oder dauernde Sondernutzung von gemeinsamen Anlagen durch Grundeigentümer oder Dritte ist bewilligungspflichtig. Gesuche sind an den Gemeinderat zu richten. An die Erteilung solcher Bewilligungen können Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden, wenn dies im Interesse der Erhaltung oder sachgemässen Benutzung der Anlagen liegt.

Finanzierung

#### IV. FINANZIERUNG UND KOSTENVERTEILUNG

Art. 14

- <sup>1</sup> Die Kosten des baulichen Unterhalts der Flur- und Waldstrassen und der Entwässerungsanlagen werden mit Beiträgen der Grundeigentümer und der Gemeinde finanziert.
- <sup>2</sup> Der minimale Gemeindebeitrag beträgt die Hälfte der von den Grundeigentümern gemäss Art. 16 geleisteten Beiträge, im Maximum jedoch Fr. 10'000.- pro Jahr.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde trägt sämtliche Verwaltungskosten.

Beitragspflicht

Art. 15

Beitragspflichtig sind alle im Übersichtsplan der beitragspflichtigen Flächen einbezogenen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Parzellen oder Parzelleile ausserhalb des Baugebiets sowie landwirtschaftliche Hofparzellen innerhalb des

Baugebiets. Gewässerflächen und Kleinparzellen ohne Anschluss an Flurstrassen können abgezogen werden.

Grundeigentümerbeiträge und Kostenverteiler Drainagen

Art. 16

- <sup>1</sup> Die Grundeigentümerbeiträge werden durch den Gemeinderat festgelegt und bestehen aus einem Flächen- sowie einem Grundbeitrag. Die Beiträge sind so anzusetzen, dass mit Einbezug der Gemeindebeiträge die Unterhaltskosten gedeckt werden können.
- <sup>2</sup> Ausserordentliche Beiträge können im Voraus erhoben werden, wenn Kosten voraussehbar sind, die den normalen Unterhalt übersteigen.
- <sup>3</sup> Bei Drainagen Durchmesser 6 bis 10 cm leistet die Gemeinde folgende Beiträge:  
40 % an die Kosten des normalen Unterhalts,  
20 % an die Kosten von Ergänzungen oder Neuanlagen,  
sofern solche Arbeiten vor der Ausführung der Gemeinde gemeldet werden.

Eröffnung

Art. 17

Alle Mitteilungen, die Flächen und Beiträge betreffen, sind den Beteiligten schriftlich und mit dem Hinweis auf das Rechtsmittel zu eröffnen.

Sicherstellung

Art. 18

- <sup>1</sup> Für sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Beiträge und Kostenanteile besitzt die Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss §68 EG zum ZGB.
- <sup>2</sup> Im Falle der Zwangsverwertung von beteiligten Grundstücken hat der Gemeinderat dem Betreibungsamt über die Rechte und Pflichten des Betriebenen gegenüber der Gemeinde Mitteilung zu machen und die Ansprüche der Gemeinde anzumelden.

Verzinsung

Art. 19

Werden die geschuldeten Beiträge und Kostenanteile nicht innert 30 Tagen seit der Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum gesetzlichen Verzugszinssatz gemäss OR zu verzinsen.

Ersatzvornahme

## V. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20

Der Gemeinderat kann bei Nichtbefolgung der Anordnungen innert einer angemessenen Frist die notwendigen Massnahmen auf Kosten des pflichtigen Eigentümers durch Dritte ausführen lassen.

Rechtsmittel

Art 21

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab erfolgter Eröffnung oder Auflage beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft in 8510 Frauenfeld schriftlich Rekurs erhoben werden.

Archivierung

Art. 22

Die Pläne, das Unterhaltsreglement und alle übrigen Akten sind geordnet im Gemeindearchiv aufzubewahren.

Vorprüfung

Art. 23

Dieses Reglement und spätere Änderungen sind vor der Annahme durch die Stimmbürger dem Landwirtschaftsamt zur Vorprüfung vorzulegen.

- Aufhebung Art. 24  
Bei einer allfälligen Aufhebung dieses Reglements ist sicherzustellen, dass die damit verbundenen Aufgaben durch eine Nachfolgeorganisation übernommen werden. Das Landwirtschaftsamt ist frühzeitig darüber zu informieren.
- Inkrafttreten Art. 24
- <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.
  - <sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement Flurstrassen und Entwässerungen, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 02. März 1978 und vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. 567 vom 29. März 1978 aufgehoben.

Dieses Unterhaltsreglement über Flur- und Waldstrassen, Entwässerungsanlagen ist an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017 durch die Stimmbürger der Politischen Gemeinde Hefenhofen genehmigt worden.

Hefenhofen, 7. Dezember 2017

Der Gemeindepräsident  
Andreas Diethelm

Die Gemeindeschreiberin  
Nadja Flammer

Der Gemeinderat setzt die Gemeindeordnung mit Beschluss Nr. 6/2018 per 1. Januar 2018 in Kraft.